



Bern, 07. September 2007

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Verordnung des UVEK über das nationale Emissionshandelsregister

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE.....	2
2	ANHÖRUNG	2
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	2
4	DETAILLIERTE ERGEBNISSE	3
	ANHANG: LISTE DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN	6

1 AUSGANGSLAGE

Artikel 12 Absatz 4 der CO₂-Verordnung beauftragt das UVEK, Vorschriften über die Führung des nationalen Registers zu erlassen. Das UVEK regelt darin unter anderem die Eröffnung der Konti im Register und die Einzelheiten der Transaktionen.

Das Kyoto-Protokoll verpflichtet die Schweiz, ein Emissionshandelsregister in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank zu errichten. Dieses „Online-Banking-System“ sichert die genaue Verbuchung von Vergabe, Guthaben, Übertragung, Erwerb, Löschung und Entwertung der Emissionsgutschriften.

Die Errichtung eines nationalen Registers ist eine Voraussetzung für die Teilnahme der Schweiz an den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls. Um die Vollständigkeit dieser Datenbank zu gewährleisten, ist es notwendig, alle Inhaber von Emissionsrechten und Zertifikaten sowie sämtliche Transaktionen im nationalen Register zu erfassen. Es wird auch benötigt, um die Kyoto-Zielerreichung der Schweiz (Compliance) festzustellen.

Das Register wird ferner für das nationale Emissionshandelssystem gemäss dem CO₂-Gesetz benötigt. So werden die Zuteilung von Emissionsrechten, die Entwertung, der Transfer von Emissionsgutschriften sowie die Überprüfung der Zielerreichung über das Register abgewickelt. Ausser den befreiten Unternehmen dürfen auch andere Interessierte, zum Beispiel Banken, am Emissionshandel teilnehmen. Sie müssen dafür ein Konto im nationalen Register führen.

2 ANHÖRUNG

Die Anhörung zur Verordnung über das nationale Emissionshandelsregister wurde am 30. Juli 2007 eröffnet. Wegen der hohen technischen und vollzugsorientierten Ausgestaltung der Verordnung wurden nur direkt betroffene Adressaten, wie Wirtschafts- und Fachverbände sowie Interessensgruppen Umwelt und Energie begrüsst. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen lief am 31. August 2007 ab. Bis Anfang September gingen insgesamt 17 Antworten ein.

3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Verordnung über das nationale Emissionshandelsregister stösst bei allen Anhörungsteilnehmern grundsätzlich auf ein positives Echo. Insbesondere die rasche Einrichtung des nationalen Emissionshandelsregisters und die Inkraftsetzung der unterbreiteten Verordnung als Voraussetzung für die Teilnahme an den flexiblen Mechanismen werden ausdrücklich begrüsst.

Drei Adressaten (**economiesuisse**, **Erdöl-Vereinigung (EV)**, **InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)**) vermissen die explizite Erwähnung des vom Bundesrat vorgesehenen Anschlusses der Schweiz an das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS). Dieser würde den Schweizer Unternehmen den

Zugriff auf den EU-Markt ermöglichen und somit international gleiche Voraussetzungen schaffen. Insbesondere auch die grossen **Elektrizitätsunternehmen** wie die AXPO Holding AG (AXPO), Aare-Tessin AG für Elektrizität (ATEL), Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK), Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL), die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) und der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) legen grossen Wert auf die Anbindung der Schweiz an das EU-ETS. Dies u.a. um Wettbewerbsnachteile bei der Kompensation von CO₂-Emissionen von neuen Gaskraftwerken zu verhindern.

4 DETAILLIERTE ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Kommentare und Anträge zu den einzelnen Artikeln wiedergegeben.

Artikel 1 Grundsatz

Die **grossen Elektrizitätsunternehmen** sowie der **VSE** beantragen, den Artikel einerseits dahingehend zu präzisieren, dass das nationale Emissionshandelsregister nicht nur die Emissionsgutschriften gemäss Kyoto-Protokoll (Emissionsrechte und Zertifikate aus CDM/JI) umfasst, sondern auch die in der Schweiz durch Reduktionsprojekte erzielten und vom BAFU/BFE anerkannten CO₂-Reduktionen. Diese sollen frei handel- und übertragbar sowie unbeschränkt gültig sein.

Artikel 2 Konti

Um den bürokratischen Zusatzaufwand zu minimieren, beantragen die **IGEB** und die Energie-Agentur der Wirtschaft (**EnAW**), dass der Einzelantrag auf Befreiung von der CO₂-Abgabe auch gleichzeitig als Antrag für die Eröffnung eines Betreiberkontos im nationalen Emissionshandelsregister gilt.

Artikel 4 Entzug der Emissionsrechte

Bei einer Schliessung oder Teilschliessung eines Betriebs sollen die freiwerdenden Emissionsrechte eines einzelnen Standorts einer Unternehmensgruppe, Branche oder der energieintensiven Industrie abgetreten werden können (**IGEB**). Die **Stiftung Klimarappen** schlägt vor, dass bei einer Teilschliessung dem Unternehmen nur die von der Teilschliessung betroffenen, zugeteilten Emissionsrechte entzogen werden sollen. Die Energie Ouest Suisse (**EOS**) beantragt, dass Emissionsrechte nicht entzogen werden, wenn das Unternehmen die Produktion von teilweise oder vollständig stillgelegten Anlagen mit einer oder mehrerer neuer Anlagen übernimmt.

Artikel 6 Übertragung

Die **IGEB** beantragt die Ergänzung des Artikels dahingehend, dass die freie Handelbarkeit von Emissionsgutschriften auch für internationale Transaktionen, insbesondere mit dem EU-ETS, gilt.

Die **Elektrizitätsunternehmen** beantragen die Präzisierung über die maximale Zeit, die eine Übertragung in Anspruch nehmen soll. Eine Übertragung sollte sogleich nach Eingabe, spätestens aber innerhalb 24 Stunden erfolgen.

Artikel 8 Haftungsausschluss

Die **IGEB** und die **cemsuisse** beantragen, dass der Zugang zum nationalen Emissionshandelsregister während Wartungsarbeiten geschlossen wird. Diese eingeschränkte Verfügbarkeit des Registers soll verhindern, dass Unternehmen mit dem unbegründeten Verlust von Emissionsgutschriften konfrontiert werden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (**SGCI**) ist mit der generellen Entlastung des BAFU bei mangelhafter Übertragungen nicht einverstanden und beantragt einen differenzierten Haftungsausschluss. So soll das BAFU haftbar sein, wenn es mangelhafte Übertragungen leichtfertig, fahrlässig oder gar absichtlich verursacht. Ähnlich äussert sich die **Fédération des Entreprises Romandes**.

Artikel 10 Gebühren

Die **EnAW** und die **Stiftung Klimarappen** empfinden die Erhebung der Gebühren nach Aufwand als undurchsichtig. Die **EnAW** schlägt denn auch eine Pauschale vor, wenn der Zugang zum Register nicht gratis angeboten werden kann.

Artikel 11 Datenschutz

Die **Interessensgruppen Umwelt und Energie** beantragen aus Transparenzgründen die Präzisierung, dass nur die Daten nicht veröffentlicht werden, die vom Datenschutzbeauftragten als „besonders schützenswert“ beurteilt wurden.

Andere Kommentare

Die **IGEB** empfindet die in den Allgemeinen Bedingungen genannte Pflicht, das Passwort jeweils nach zwei Monaten zu ändern, als nicht zumutbar.

Die **EnAW** schlägt vor, dass zwischen dem Emissionshandelsregister und dem Monitoringsystem eine Schnittstelle für alle Unternehmen mit Verpflichtung geschaffen wird. Alternativ soll der EnAW ein Sammelzugang auf die Konten der von ihr begleiteten Firmen gewährt werden.

Die **Interessensgruppen Umwelt und Energie** wünschen, die Registrierbarkeit von unilateralen Joint Implementation Projekten im Emissionshandelsregister bereits explizit vorzusehen.

Die **Fédération des Entreprises Romandes** bemängelt, dass die Anhörungsunterlagen nichts über den Vollzugsaufwand (Kosten und Personal) für das nationale Emissionshandelsregister aussagen.

ANHANG

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

- economiesuisse
- Interessensgruppen Umwelt und Energie (WWF, Greenpeace, Pro Natura, Birdlife, Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Schweizerische Energie-Stiftung (SES))
- Energie-Agentur der Wirtschaft EnAW
- Erdöl-Vereinigung EV
- Stiftung Klimarappen
- Verband der Schweizer Gasindustrie VSG
- cemsuisse Verband der schweizerischen Cementindustrie
- Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen IGEB
- Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI
- Fédération des Entreprises Romandes
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- AXPO Holding AG
- Aare-Tessin AG für Elektrizität (ATEL)
- Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK)
- Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL)
- Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)
- Energie Ouest Suisse (EOS)